Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19/1375
19.12.2023

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer, das zuletzt durch Gesetz vom 14.11.2013 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird im Absatz 1 die Zahl „6,0“ durch die Zahl „6,5“ ersetzt.
2. In § 3 wird im Absatz 2 „ab dem 1. Januar 2014“ durch „ab dem 1. April 2024“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Im Rahmen der Föderalismusreform ist die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder um die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer ergänzt worden (Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 Grundgesetz). Mit dieser seit dem 1. September 2006 geltenden Neuregelung wurde eine Stärkung der Steuerautonomie der Länder beabsichtigt. Neben der Steuersatzautonomie der Länder blieb die Kompetenz des Bundes zur Festlegung einer einheitlichen steuerlichen Bemessungsgrundlage erhalten. Die Mehreinnahmen eines Landes auf Grund einer Veränderung seines Grunderwerbsteuersatzes verbleiben überwiegend dem Land selbst und wirken sich im Länderfinanzausgleich nur über die Erhöhung des länderweiten Gesamtaufkommens aus. Vor der Neuregelung galt bundeseinheitlich ein Steuersatz von 3,5 v. H. auf die Bemessungsgrundlage. Dieser gilt weiter, wenn ein Land seine Kompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes nicht ausübt.

Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Abmilderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen im Rahmen des Berliner Corona-Schutzschirms ergriffenen Maßnahmen belasten auch den Berliner Haushalt stark und nachhaltig. Ausweislich der aktuellen Steuerschätzung wird zwar das Vorkrisenniveau früher als zuvor angenommen wieder erreicht werden, aber insbesondere Steuerrechtsänderungen des Bundes haben zu erheblichen, nicht kompensierten Mehrbelastungen für den Berliner Haushalt geführt (z.B. beim Familienentlastungsgesetz oder dem Wachstumschancengesetz). Auf Ausgabeseite ist das Land Berlin mit einer sich verschärfenden, herausfordernden Kostenentwicklung in den für die Stadt wichtigen Zukunftsbereichen wie u.a. Klimaschutz, Digitalisierung, Mobilitätswende, Stadtentwicklung, Wissenschaft und Bildung konfrontiert. Es gilt an den grundsätzlichen Ausbaupfaden insbesondere in den genannten Zukunftsbereichen festzuhalten. Vor diesem Hintergrund sind auch strukturelle Beiträge auf der Ertragsseite unvermeidlich. Eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer auf das Niveau von Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein ist in der Gesamtabwägung ein geeigneter und gesamtstädtisch vertretbarer Schritt.

Mit der im Ländervergleich vertretbaren Erhöhung des Steuersatzes generiert Berlin Steuermehreinnahmen, die zur Finanzierung der genannten Herausforderungen zwingend notwendig sind. Auf der Grundlage der aktuellen Steuerschätzung sind unter ansonsten unveränderten Annahmen ab 2024 jährliche Mehreinnahmen von mindestens 79,6 Mio. Euro zu erwarten und damit anteilig für den Steuertrend und den Ausgaberahmen ab 1. April 2024 zu berücksichtigen. Mit denen im Haushaltsplan finanzierten flankierenden Maßnahmen sollen mögliche negative Wirkungen auf den Wohnungsneubau vermieden werden. Sobald der Bund – wie im Koalitionsvertrag zur Bildung der neuen Bundesregierung vorgesehen – den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglicht, sollte Berlin von dieser Möglichkeit unverzüglich Gebrauch machen. In diesem Kontext muss sich Berlin auf Bundesebene auch dafür einsetzen, dass die Öffnungsklausel den Ländern zudem Möglichkeiten der Ermäßigung der Grunderwerbsteuer bei geförderten Wohnungen (Erwerb von Grundstücken für den geförderten Wohnungsbau und Objekte des geförderten Wohnungsbaus) und bei Erbbaurechten eröffnet, wie es die Koalition im Bund in Aussicht gestellt hat. So können gegebenenfalls – ab Bestehen der Gesetzgebungsmöglichkeit für die Länder – unter schwierigen Rahmenbedingungen auf dem Berliner Wohnungsmarkt und bei gleichzeitig herausfordernder Haushaltslage zielgerichtet steuerliche Anreize dort gesetzt werden, wo sie besonders nötig sind: Bei jungen Familien, bei geförderten Wohnungen und bei Erbbaurechten.

Berlin, den 19.12.202

Helm Schatz Zillich Schlüsselburg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte:

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 6,0 vom Hundert. (2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden.	(1) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 6,5 vom Hundert. (2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. April 2024 verwirklicht werden.